Beachtet die Preisvorschriften!

Eine ernste Warnung . . .

Obwohl die Befehle der SMAD klar und eindeutig vorschreiben, daß der

Verkauf von Waren und die Berechnung von handwerklichen Leistungen nur zu den vorgeschriebenen Preisen

erfolgen darf und obwohl die Geschäftsinhaber wiederholt vor eigenmächtigen Preiserhöhungen gewarnt worden sind, wird noch häufig gegen die Preisvorschriften verstoßen. Niemand kann sich mehr darauf berufen, daß ihm diese Vorschriften nicht bekannt gewesen seien. Denn immer wieder ist darauf hingewiesen worden, daß nach den Befehlen der SMAD

Waren und Leistungen nur zu den Preisen, die im Jahre 1944 im deutschen Gebiet Gültigkeit hatten,

berechnet werden dürfen.

In Zukunft werden scharfe Kontrollen durchgeführt. Alle Personen, die sich gegen die Preisvorschriften vergehen — Inhaber der Handels- und Industrieunternehmungen, der Handwerksbetriebe, Verkäufer in Geschäften, Restaurants usw. —, werden unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen. Von Geschäftsschließungen und Tätigkeitsverboten wird weitgehendst Gebrauch gemacht und die Schuldigen werden durch die Arbeitsämter einer geeigneten Beschäftigung zugeführt.

Die Bevölkerung wird zur Mitarbeit im Kampfe gegen die Preistreiberei aufgefordert.

Es wird gebeten, die Einhaltung der zulässigen Preise mit zu überwachen und auffällige Preisforderungen zur Kenntnis der Behörden zu bringen, damit diese die Bestrafung der Schuldigen wegen Preiswuchers herbeiführen können. Anzeige kann beim nächsten Polizisten oder Gemeindeangestellten erstattet werden.

Potsdam, den 20. Juli 1948.

LANDESREGIERUNG BRANDENBURG
Minister der Finanzen
Landespreisamt

S 48 10000 Reg. 15 Landesdruckerei Brandenburg, Potsdam A 918 G 3764

Der Amtsvorsteher
als Ortspolizeibehörde

Postscheckkonto: Berlin 14901
Girokonto 435 bei der Kreisgirokasse
Niederbarnim in Altlandsberg bei Berlin
Fernsprecher: Altlandsberg b. Berlin 341

Bruchmühle, den 30. Dezember 1945
Post Fredersdorf bei Berlin
(Kreis Niederbarnim)

Büro- und Kassenstunden: Werktäglich 9 bis 12 Uhr, außerdem Mittwoch nachmittags 15 bis 18 Uhr

An den
Herrn Kreispolizeiführer
T o u p s

in B e r n a u .

durch das
Bezirks-Polizei-Amt

in Petershagen.

Betr.: A-Az.:Allg. 12/45 Tgb.Nr. 456.

Punkt 1: Besondere Vorfälle zwischen dem 20. und 26.12.45 haben sich nicht ergeben.

Punkt 2: Eine verstärkte Brand- und Polizeiwache war eingerichtet.

Punkt 3: Es wurden 23 Weihnachtsbäume beschlagnahmt. Der Betrag von RM 33,-- ist an die Stadtkasse Altlandsberg abgeführt worden. An Polizeistrafen verhängt wurden RM 340,--.

Punkt 4: Das Sammelergebnis für die Aktion "Rettet das Kind" war RM 3015,--.
Davon wurden an das Landratsamt Bernau, Dez. für Sozialwesen RM 720,-- abgeliefert.

RM 750,-- wurden an alte, bedürftige Leute (je 25,-- RM),

RM 150,-- an 3 Kriegsversehrte (je 50,--RM) und

RM 1.230,-- an Soldatenfrauen mit Kindern, deren Väter noch in Kriegsgefangenschaft sind, verteilt.

Ausserdem kamen für unsere Weihnachtsbescherung der Kinder viele Kleidungsstücke, Wollsachen, Strümpfe, Pulswärmer und dergl., sowie Schuhwerk und Spielsachen zusammen.
Auf das Konto der Polizei kommen RM 65,-- bares Geld sowie Kinderkleidungsstücke.

Ortspolizeibehörde

BEFEHL

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration —
des Oberkommandierenden der Gruppe Sowjetischer Okkupationstruppen in Deutschland

Nr. 337

Inhalt: *Ueber die Preiskontrolle*

STADT BERLIN, 9. Dezember 1946

Durch Kontrollen, die von der Finanzverwaltung der SMAD durchgeführt wurden, konnte festgestellt werden, daß die Fälle von Preisverstößen durch deutsche Unternehmungen und Geschäfte nach dem Erlaß des Befehls des Obersten Chefs der SMAD Nr. 63 vom 26. Februar 1946 „Verstärkung der Kontrolle der Innehaltung festgesetzter Preise" beträchtlich nachgelassen haben.

Es wurde eine Preiskontrollbehörde gebildet, die gemeinsam mit den demokratischen Organisationen die umfangreiche Arbeit zur Regelung der Preise durchführte. Als Resultat dieser Arbeit wurde in der Hauptsache die Innehaltung der Warenpreise von 1944 erreicht. Das ist von großer Bedeutung für die Sicherung der Festigkeit der deutschen Mark und der Lebensbedingungen der deutschen Bevölkerung.

Der Befehl Nr. 63 verbietet die selbständige Erhöhung der Preise durch die Unternehmer. Er sieht aber vor, daß die Unternehmer im Falle eines beträchtlichen Anwachsens der Selbstkosten und einer Unrentabilität der Produktion die Möglichkeit haben, eine Aenderung der Preise ihrer Produktion zu beantragen.

Es ist jedoch festgestellt worden, daß eine Reihe begründeter Preisänderungsgesuche der Unternehmer überaus langsam bearbeitet wurden. Eine derartige zögernde Prüfung der Gesuche wirkt sich auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Unternehmer aus und drückt ihr Interesse für die Entwicklung der Erzeugung herunter.

Um die Preiskontrolle weiter zu verstärken und die Prüfung der Eingaben der Unternehmer mit Anträgen zur Veränderung der Preise für einzelne Waren zu verbessern,

befehle ich:

1. die Besitzer aller Handels- und Industrieunternehmungen, Instandsetzungsfirmen und die Lieferer von jeder Art von Leistungen noch einmal darauf hinzuweisen, daß sie in Uebereinstimmung mit dem Befehl des Obersten Chefs der SMAD Nr. 63 vom 26. Februar 1946 den Verkauf von Waren und die Leistung von Diensten zu den Preisen vorzunehmen haben, die im Jahre 1944 im deutschen Gebiet galten, und daß sie die persönliche Verantwortung für alle vorkommenden Preisverstöße tragen;
2. noch einmal zu bekräftigen, daß Aenderungen für Preise von einzelnen Waren und Leistungen nur in den Fällen zugelassen werden, in denen die Selbstkosten sich bedeutend erhöht haben und in Verbindung hiermit die Unrentabilität des Unternehmens entsteht und alle Möglichkeiten zur Beseitigung der Ursachen des Anwachsens der Selbstkosten ausgeschöpft sind. Dabei müssen die Preisänderungen in jedem einzelnen Falle in der Ordnung, die der gegenwärtige Befehl vorsieht, vorgenommen werden;
3. dem Präsidenten der Deutschen Finanzverwaltung und den Präsidenten der Länder und Provinzen, die Preiskontrolle zu verstärken;
4. die besonders große Bedeutung zu berücksichtigen, die der weiteren Verstärkung der Preiskontrolle zukommt, und ein besonderes Amt eines Vizepräsidenten der Deutschen Finanzverwaltung für die Preise einzurichten. Der Leiter der Finanzverwaltung der SMAD bestätigt den neuen Stellenplan des Preisamtes der Deutschen Finanzverwaltung, und der Präsident der Deutschen Finanzverwaltung besetzt die Stellen mit qualifizierten Mitarbeitern.

   Die Leitung der Preisämter der Provinzen und Länder ist den Vizepräsidenten der Provinzen und Länder, die die Finanzfragen bearbeiten, zu übertragen. Die Präsidenten der Provinzen und Länder vervollständigen den Mitarbeiterstab der Preisämter mit qualifizierten Mitarbeitern;
5. festzulegen, daß die Prüfung von Preisänderungsanträgen in den Fällen, die im Punkt 2 des vorliegenden Befehls vorgesehen sind, vorgenommen werden:
   a) für Waren, die im beiliegenden Verzeichnis aufgeführt werden, vom Obersten Chef der SMAD;
   b) für alle übrigen, nicht in dem Verzeichnis, auf das im Punkt a hingewiesen wird, aufgeführten Waren, vom Präsidenten der Deutschen Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung der SMAD;
   c) für Erzeugnisse des Handwerks (siehe Ziffer 7) von den Präsidenten der Länder und Provinzen;
6. die Präsidenten der Länder und Provinzen zu verpflichten, dem Präsidenten der Deutschen Finanzverwaltung jeden einzelnen Fall einer Preisänderung für Erzeugnisse des Handwerks mitzuteilen. Preisfestsetzungen für neue Erzeugnisse dieses Produktionszweiges sind ebenfalls mitzuteilen.

   Dem Präsidenten der Deutschen Finanzverwaltung ist das Recht einzuräumen, in den Fällen, in denen die Preiserhöhung für Erzeugnisse des Handwerks (siehe Ziffer 7) den Vorschriften des Punktes 2 des vorliegenden Befehls nicht entspricht, die Entscheidung der Präsidenten der Provinzen und Länder aufzuheben;
7. festzulegen, daß zu den Erzeugnissen des Handwerks zu rechnen sind die Erzeugnisse der Handwerksgenossenschaften, der selbständigen Handwerksmeister und der Besitzer von Handwerksunternehmungen, die Mitglieder von Handwerkskammern sind entsprechend dem Befehl des Obersten Chefs der SMAD Nr. 161 vom 27. 5. 46 „Ueber die Organisation der Handwerkskammer in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands";
8. folgende Prüfungsordnung der Anträge von Unternehmern auf Preisänderungen in den Fällen, die im Punkt 2 des vorliegenden Befehls vorgesehen sind, einzuführen:
   a) die Präsidenten der Länder und Provinzen prüfen in einer zehntägigen Frist, ob die Preisänderungsanträge der Antragsteller begründet sind. Wenn dem Antrag zugestimmt wird, geht der Antrag zusammen mit den Entscheidungsgründen der fachlich zuständigen deutschen Verwaltung in der sowjetischen Besatzungszone zu;
   b) Anträge auf Preiserhöhungen für Waren, die in der beiliegenden Liste aufgeführt worden sind, werden von den fachlich zuständigen deutschen Verwaltungen in fünftägiger Frist geprüft. Im Falle der Zustimmung wird ein Vorschlag der unbedingt notwendigen Preisänderung mit dem

Ndb. 50387 — 2900

Beschluß der Deutschen Finanzverwaltung den Leitern der entsprechenden Verwaltung der SMAD zugeleitet.

Die Leiter der entsprechenden Verwaltungen der SMAD legen in fünftägiger Frist ihren Preisänderungsvorschlag mit den notwendigen Unterlagen, die mit der Planökonomischen Abteilung der SMAD abgestimmt worden sind, der Finanzverwaltung der SMAD vor. Die Finanzverwaltung der SMAD prüft den Entwurf und legt ihn dem Obersten Chef der SMAD zur Bestätigung vor.

c) Alle übrigen Anträge von Waren, die nicht in der Liste, die dem vorliegenden Befehl beigefügt ist, aufgeführt sind, prüfen die fachlich zuständigen deutschen Verwaltungen in fünftägiger Frist und legen einen Entwurf der unbedingt notwendigen Preisänderung dem Präsidenten der Deutschen Finanzverwaltung zur Bestätigung im Einvernehmen mit der Finanzabteilung der SMAD vor;

9. den Leitern der fachlich zuständigen Verwaltungen der SMAD, in fünftägiger Frist alle bis zur Herausgabe dieses Befehls eingereichten Preisänderungsanträge der Unternehmer zu prüfen und Entwürfe der unbedingt nötigen Preisänderung der Finanzverwaltung der SMAD vorzulegen.

Der Leiter der Finanzverwaltung der SMAD prüft diese Anträge und legt sie mir bis zum 20. Dezember zur Entscheidung vor;

10. dem Leiter der Finanzverwaltung der SMAD, bis zum 15. Dezember eine Prüfungsordnung für Preisänderungsanträge zu bestätigen;

11. die Planökonomische Abteilung der SMAD zu verpflichten, eine Pflichtregistrierung der Preisänderungen einzuführen.

Der Leiter der Finanzabteilung der SMAD hat quartalsmäßig der Planökonomischen Abteilung der SMAD Angaben über die Preisänderungen im Quartal zu machen;

12. Punkt 8 des Befehls des Obersten Chefs der SMAD ist von den Worten „festzusetzen, daß die Abänderung der gültigen Preise" bis zu den Worten „mit Erlaubnis des Obersten Chefs der SMAD" und die Unterpunkte „a", „b" und „c" zu streichen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militäradministration — der Oberkommandierende der Gruppe Sowjetischer Besatzungsheere in Deutschland
Marschall der Sowjet-Union
W. Sokolowskij

Mitglied des Rates der Gruppe Sowjetischer Besatzungsheere in Deutschland der Sowjetischen Militäradministration
General-Leutnant
I. Ponomarew

Der Leiter des Stabes der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland
General-Leutnant M. Dratwin

D 751

Anlage zum Befehl des Obersten Chefs der SMAD Nr. 337 vom 9. Dezember 1946

Aufstellung

von Waren, deren Preise mit Genehmigung des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland geändert werden:

1. Eisenerz
2. Stein- und Braunkohlen, Koks, Torf und Briketts
3. Erdöl und Erdölprodukte
4. Kalisalze
5. Roheisen
6. Stahl
7. Walzeisen, Walzstahl, Buntmetalle
8. Drahtseile
9. Maschinen und Werkzeugmaschinen aller Art
10. Industrieeinrichtungen
11. Kabel- und Leitungsdraht
12. Autotransportmaschinen
13. Motorräder
14. Fahrräder
15. Eisenbahnwaggons
16. Dampflokomotiven
17. Fluß- und See-Motorschiffe
18. Lastkähne
19. Schwefelsäure
20. Aetznatrium
21. Kalzinierte Soda
22. Stickstoffchlor
23. Kali
24. Phosphate
25. Spiritus (gereinigt)
26. Rohspiritus
27. Teer- und Destillationsprodukte (bis 280 Grad)
28. Kalzium-Karbid
29. Methanol
30. Kautschuk und Erzeugnisse daraus
31. Kunststoff
32. Schreib- und Rechenmaschinen
33. Wolle
34. Zellulose
35. Papier
36. Baumwollgewebe
37. Wolle- und Seidengewebe
38. Häute
39. Leder
40. Alle Getreidearten
41. Zuckerrüben
42. Zucker
43. Kartoffeln
44. Schlachtvieh
45. Branntwein und alkoholische Getränke
46. Bier
47. Tabak und Tabakerzeugnisse
48. Streichhölzer
49. Salz
50. Elektroenergie und Gas

E 591262

Amts-

Abschrift.

Der Landrat
des Kreises Niederbarnim
Abteilung Finanzen
Preisprüfung

Str.-L. Nr. I / 82

Postscheck - Konto Berlin 5654
Kreisbank Bernau Konto Nr. 100
Kreissparkasse Bernau 20 010

Bernau, den 27. Mai 1946

An Frau Auguste Altmann
geb. Englisch

in Petershagen
Gürtelstr.37

Gemeindeverwaltung
Petershagen b. Berlin
Eing. 29. MAI 1946
Ha. 2241/7

Strafbescheid

Die amtlichen Ermittlungen haben ergeben, daß Sie am 22.12.45 auf dem Alexanderplatz in Berlin einen Weihnachtsbaum für 75,-RM zum Kauf angeboten hatten.

Übertretung der Verordnung der Provinzial-Verwaltung Mark Brandenburg über Preisregelung und Preisüberwachung vom 5. 12. 1945 Ferner Verstoss gegen §§ 1 ff der Verordnung gegen Preistreiberei vom 28.9.45 in Verbindung mit der Bekanntmachung betr. Preise für Weihnachtsbäume vom 15.12.45 (VOBl. d.Stadt Bln. S.172).

Zeugnis: Kriminalpolizei Berlin.

Es wird daher gegen Sie eine Geldstrafe von ..... RM 50,-
festgesetzt.

Zu der Geldstrafe treten: Gebühren ..... RM 2,50
Zustellungsgebühren ..... RM
Auslagen ..... RM
RM
RM
RM

Sa. RM 52,50

Gleichzeitig wird die Einziehung folgender Gegenstände angeordnet*): -----

Gleichzeitig*) ist der durch die umseitig bezeichnete strafbare Handlung erzielte Mehrerlös — im Betrage von ----- RM — der auf ----- RM geschätzt wird — an die ----- Kasse ----- abzuführen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde erheben, die bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären ist. Ich mache Sie jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der Strafbescheid im Beschwerdeverfahren auch zu Ihrem Nachteil abgeändert werden kann und daß bei einer erfolglosen Beschwerde nochmals eine Gebühr von 5 vom Hundert des Strafbetrages erhoben wird**). **Die Beschwerde muß innerhalb 7 Tagen bei mir vorliegen.**

Die Ordnungsstrafe ist zuzüglich der unten berechneten Kosten binnen einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides portofrei an die **Kreiskasse Niederbarnim, xxx Bernau, Zepernicker-Chaussee,** zu zahlen, widrigenfalls Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt. Die Einlegung eines Rechtsmittels schiebt die Zahlungspflicht nicht auf.

I.A.

Unterschrift gez. Schmidt

Kreiskämmerer

Rat des Kreises Niederbarnim Finanzamt

Amtsbezeichnung

Beglaubigt: Haudt Kr.s.Sekr.

Kosten:

Gebühr für den Bescheid nach § 37 Abs. 1	
5 vom Hundert der Geldstrafe	10,-- RM
Auslagen nach § 37 Abs. 2	----- RM
Ordnungsstrafe	**200,--RM**
insgesamt =	**210,-- RM**

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

**) Übersteigt die Ordnungsstrafe nicht den Betrag von 20 RM und ist auf keine zusätzliche Maßnahme erkannt (Einziehung, Abführung des Mehrerlöses, Bekanntmachung), dann ist der Bescheid unanfechtbar, sofern nicht die festsetzende Behörde in Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles das Rechtsmittel ausdrücklich zugelassen hat.

Werner Altendorf
Vertretung u. Verkaufslager
landwirtschaftlicher Maschinen
Petershagen bei Berlin

Für Gemeindeamt P e t e r s h a g e n
Abt. Handel und Gewerbe.

P r e i s l i s t e vom 2. August 1946

a) Lagerartikel:

Drill-oder Dippelmaschine Modell A S 3	Rm.	350.-
Drill-oder Dippelmaschine Modell A S 4	"	150.-
Tabakschneider (30 Messer)	"	31.90
Hand-und Einspännerpflug	"	125.-
Axtstiele	"	1.60
T-Stiele für Spaten	"	1.35
Schaufelstiele	"	1.35
Hammerstiele in verschiedenen Grössen	"	-.55
Schaufeln	"	4.55
Mahlmühlen	"	400.-
Obst-und Rübenpressen	"	94.18
Saateggen geschmiedet und verschraubt	"	51.50
Schrotmühlen m. Schwungrad f. Grossleistung	"	260.-
Schrotmühlen für Haushaltung	"	96.20
Butterfertiger für 2 Liter (schnellste Leistung)	"	194.40
Kartoffelquetschen für Grossleistung	"	77.45
Kartoffelquetschen für Kleintierzüchter	"	39.-
Laufgewichtswaagen	"	62.-
Bügelzughacken	"	2.90
Harken 10 und 14 zinkig, Schwarz lackiert (stabil)	"	5.75
Elektro-Anzünder "Das ewige Streichholz"	"	27.55
Leiterwagen-Deichseln (Buche)	"	4.50
Kartoffel-Häufler für Einspänner mit Breiteneinst.	"	89.70
Schwingpflüge	"	135.-
Dunggabeln elektro-Schweissung	"	8.50
Rübenheber sehr stabile Ausführung	"	6.75
Rübenschneider oder Schnitzelmaschine	"	334.35
Düngerstreuer "Olkü" auch für Saat von Gras u. Klee		116.-

s t e t e r N e u e i n g a n g von Landwirts-und Siedlerbedarf!

b) A u f B e s t e l l u n g l i e f e r b a r: soweit Produktionsmöglichkeit gegeben.

Mähmaschinen, Handbetrieb für Gras und Getreide		
Fleischwölfe Grösse 8		
Kartoffelroder mit seitlichem Krautabschneider		
Schleppeggen		
Rübenerntemaschinen mit Reinigungsapparatur		
Häckselmaschinen		
Dengelapparate	Rm.	45.60
Haferquetschen		
Jauchepumpen und Verteiler		
Dreschsätze		

usw.

O b i g e Preise verstehen sich ab L i e f e r w e r k, netto ohne Abzug, zahlbar in b a r bei Lieferung.

Preisänderung und L i e f e r u n g s m ö g l i c h k e i t v o r b e h a l t e n !

Preisliste Nr. 2

Blatt II.

V. Firma Walter Siebenhüner, Petershagen, Lessingstr.

Pos. 1						
Zitronenaroma	RM 9.35 pro kg	RM -.65 pro 50g	1.9.47	Braun's Süßwaren-Großvertrieb, Bln. N 4, Gartenstr.44	ohne Vermerk
Pos. 10					
Nähmaschinenoel	" -.40	" -.60	14502 13.5.47		
Pos. 3					
Bittermandelaroma	" -.12	" -.15		Ernst Bolle, Bln. NW 21, Waldenser Str.7.	

Hierzu möchte ich beanstanden, daß die Rechnungen dieser Firma den gedruckten Vermerk tragen: "Preise entsprechen dem Preisstand vom 1.4.45." M.E. ist dieser gedruckte Vermerk unzulässig, da in den meisten Fällen mehrere Artikel auf diesen Rechnungen stehen und die Firma Bolle sich auf diese Weise der Verpflichtung laut Verfügung 35/V/47 Preis entzieht.

VI. Firma Luise Rosenberg, Petershagen, Körnerstr. 2.

Pos. 9 und 10					
Feuerzeuge	RM 2.55 bzw. " 4.—	RM 4.50 " 8.—	15.4.47	Karl Mauer, Bln.-Neukölln, Richardstr.99	ohne Vermerk

ausgestellt auf die Firma Walter Luca, Petershagen, Dorfstr. 68.

Hier liegt ein offensichtlicher Preisverstoß der Firma Rosenberg vor. Bei meiner Überprüfung wurde festgestellt, daß trotz der Aktion am 5.8.1947 die Preisauszeichnung noch nicht geändert worden ist.

Der Bürgermeister

Urschrift

Gewerbepolizei
-/P.

Petershagen, den 12.9.1945

An alle Bezirksleiter

Bis morgen Abend sind die in den Petershagener Einzelhandelsgeschäften geforderten Preise für folgende Artikel festzustellen:

			I.	II.
Roggenmehl	1	kg	—	—
Schwarzbrot	1500	g	-30	—
Kartoffeln	1	kg	-48	-48
Mohrrüben	1	Bund	-11	-14
Grüne Bohnen	1	kg		
Essig	1	Flasche	-35	—
Zucker	1	kg	-76 + 80	—
Kartoffelmehl	1	kg		
Bier (dkl.)	1	Glas	9/10 -24	? 30, 50, 1.- 5.-
Selterwasser	1	Flasche	13 Lokal 20	—
Limonade	1	Flasche	17 " 25	—
Seifenpulver	1	Paket	26	—

Und zwar 1. die Preise vor dem Einmarsch der Russen und 2. jetzt.

Gewerbepolizei
Dezernat für Handel und Gewerbe
i.A. Kuhlaltki

Betr. Preise der Einzelhandelsgeschäfte

Von Kenntnis des Preises Bornau

Petershagen, den 18.9.1945

Preise für Lebensmittel und andere Waren

		vor dem Einmarsch:		jetzt:	
Roggenmehl	1 kg	RM -.24	- -.36	RM -.28½	- -.36
Schwarzbrot	1500 g	" -.48		" -.48	
Kartoffeln	1 kg	" -.09	- -.11	" -.09	- -.14
Mohrrüben	1 Bd.	" -.12	- -.25	" -.25	- -.80
Grüne Bohnen	1 kg	" -.50		" -.50	
Essig	1 Fl.	" -.34	- -.36	" -.34	- -.36
Zucker	1 kg	" -.76	- -.80	" -.76	- -.80
Kartoffelmehl	1 kg	" -.54	- -.68	" -.65	- -.68
Bier (dunkel)	1 Gl.	" -.20	- -.25	" -.25	- 1.—
Selterwasser	1 Fl.	" -.20	- -.25	" -.20	- -.35
Limonade	1 "	" -.18		" -.18	
Seifenpulver	1 Pt.	" -.20	- -.48	" -.20	- -.48

Die Preiserhöhungen bei Mohrrüben und Bier sind auf erhöhte Einkaufpreise zurückzuführen.

Dezernat für
Handel und Gewerbe

A b s c h r i f t

Rat des Kreises Niederbarnim — Bernau, am 22. März 1948
Finanzamt - Preisstelle

Akt. V/4 5431-B.Tgb.-Nr.353/48
-24-
Str.L. II/267

Sprechzeiten
Montag, Mittwoch u. Freitag
von 9–14 Uhr

An ~~Herrn/Firma~~
Frau Franziska Grabowski
Schneiderin
in Petershagen
Dr. Manassestr. 41 ~~Straße/Nr.~~
Gegen Postzustellungsurkunde

Ordnungsstrafbescheid

Sie haben gegen Vorschriften bzw. Anordnungen auf dem Gebiete der Preisbildung oder des Preisschutzes verstoßen, indem Sie

~~am~~ ~~19~~

folgende Artikel zu Preisen verkaufen, die nicht den vorgeschriebenen des Jahres 1944 entsprechen:

Gürtel (Kurbelstickerei)	Stck.	40,-- RM
Kinderkäppchen	"	12,-- RM
Hosenträger	"	8,-- RM
Taschentuch mit Behälter	"	3,-- RM.

Wie Ihnen bekannt sein muß, dürfen bei allen Ein- und Verkäufen die Preise des Jahres 1944 nicht überschritten werden. Sie geben jedoch zu, bereits beim Einkauf Ihrer Materialien Schwarzmarktpreise gezahlt und gewährt zu haben.

Es liegt somit ein Verstoß gegen die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26.11.36 (RGBl. I S. 955) (Preisstopverordnung) sowie gegen den Befehl Nr. 63 des Obersten Chefs der SMA vom 26.2.46 vor.

~~Zuwiderhandlung gegen §§~~

Beweismittel:
1. Eigenes Geständnis in Ihrer Vernehmung vom 2. Februar 1948
2. Zeugnis ~~des~~ der —
   a) Polizei in Fredersdorf
   b) --- in ---
   c) --- in ---

Ich setze deshalb gegen Sie auf Grund der §§ 1, 6, 8, 26, 36 und 37 der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 — RGBl. I S. 999 — in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26. Oktober 1944 — RGBl. I. S. 264 — eine Ordnungsstrafe im Betrage von

200,-- (in Worten: Zweihundert) RM

hiermit fest.

Bestell-Nr. KW 201 Ordnungsstrafbescheid bei Preisverstoß — Nachdruck verboten — 20000 4.47 A IV/464
Deutscher Gemeindeverlag, Berlin

Heftrand

Amts-

12.7.1946

An den

P.

Landrat des Kreises Niederbarnim
Abt. Finanzen - Preisprüfung

Bernau

Betr.: Preiskontrolle.

Nachstehend gebe ich Ihnen Kenntnis von Preisüberschreitungen, die durch vollzogene Stichproben durch die hiesige Polizei festgestellt wurden, und bitte um Ihre Stellungnahme hierzu:

1. Hermann Kruse, Zeitungshandel, Schreib- und Papierwaren, Petershagen, Lindenstr. 29.

Unterhaltungsspiel "Miess und Maus", Einkaufspreis RM 1.25
Verkaufspreis " 2.--

2. Karl Schmidt, Petershagen, Lindenstr. 33

Tabakschneider — Einkaufspreis RM 11.--
Verkaufspreis " 16.50

Zweirädriger Wagen — Selbstkostenpreis " 44.15
Verkaufspreis " 65.--+)

3. Reinhold Marquardt, Petershagen, Lindenstr. 31

Flüssige Seife — kg — Einkaufspreis RM 1.--
" Verkaufspreis " 1.80

Parfum Superbe — Einkaufspreis RM 5.60
Verkaufspreis " 9.--

Nagellack — Einkaufspreis RM 2.--
Verkaufspreis " 3.75

+) Zu 2.:

1 Kanne	Einkaufspreis	RM	7.50	Verkaufspreis RM	13.50
1 Käseglocke	"	"	10.55	" "	16.50
1 Schüssel	"	"	7.70	" "	11.70
1 Sturzflasche	"	"	3.95	" "	7.85
1 1 Teller	"	"	3.--	" "	5.90
1 flam-Schale	"	"	6.85	" "	11.80

Dezernat für
Handel und Gewerbe

Der Amtsbürgermeister

Egg 1261

Landesregierung Brandenburg
Minister der Finanzen
Abteilung Landespreisamt
G.Z.: 3345/5-10221/47

Potsdam, dem 19. Februar 1948
Hegelallee 34

23. APR. 1948
119

Rundverfügung Nr. 31/XVII 1948

Betr.: Preisanordnung Nr. 56 über die Festsetzung von Preisen für Trinkbranntwein und Likör, Preisanordnung Nr. 57 über die Festsetzung von Preisen für Alkolat und Alkolat-Sekt.

In der Anlage gehen Ihnen die beiden Preisanordnungen zu, die inzwischen bereits im Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Brandenburg, Heft 21 vom 6.11.1947 veröffentlicht wurden.

Im einzelnen ist zu diesen Preisanordnungen folgendes zu bemerken:

1.) Durch die Erhebung des Haushaltsaufschlages von RM 94.80 je Ltr. (gerechnet auf 100 % Spiritus) erhöht sich der Einkaufspreis je Liter Spiritus (gerechnet auf 100 % Sprit) von RM 116,20 auf RM 211.--.

Die neuen Preise für Spirituosen enthalten:

a) die sich ergebende direkte Verteuerung, d.h. zum Beispiel für 1 Liter 32 % Trinkbranntwein RM 30.34,
b) einen Teil der sich durch die Erhöhung des Spirituseinstandspreises ergebenden höheren Kosten für
Höhrtdzrllrn frt Estr im Alkoholgehalt,
Fehlschwund und Vollflaschenbruch,
Fabrikations- und Lagerschwund.

Die unter "b" angeführten Kosten wurden nicht in vollem Umfange berücksichtigt, weil die Kalkulationen immer noch gewisse Reserven enthalten, die es den Herstellern gestatten, mit den festgesetzten Verkaufspreisen auszukommen.

2.) Gemäss Entscheidung der Zentralfinanzverwaltung vom 27.10.1947 unterliegt der dem Abnehmer gesondert berechnete Preisaufschlag (d.h. die Differenz zwischen den Spirituosenpreisen der Anordnungen Nr. 2,7 und 8 und denen der Anordnungen 56 und 57) weder der Umsatzsteuer noch der Gemeinde-Getränkesteuer.

Diese beiden Steuerarten müssen auf die alten Preise (Runderlass 5/1946) berechnet werden.
Es ist also zweckmässig, die je Glas zu erhebende Getränkesteuer in absoluter Höhe festzusetzen, damit über die vom Verbraucher zu erhebende und dem Finanzamt abzuführende Getränkesteuer beim Gastwirt keine Zweifel bestehen. Auch Bedienungsgeld darf auf den Haushaltsaufschlag bezw. Preisaufschlag nicht erhoben werden. Eine entsprechende Regelung ist in Ausarbeitung. Es wird um Mitteilung ersucht, wie diese Frage z.Zt. gehandhabt wird.

3.) Transport-Bruchrisiko.
Der Verkäufer von Spirituosen hat frei Lager des Käufers zu liefern. Holt der Käufer die Ware vom Lager des Verkäufers ab, so hat der Verkäufer neben einer zu vereinbarenden Abholevergütung auch tatsächlich entstandenen Bruchverlust höchstens jedoch in üblicher Höhe zu vergüten.

4.) Belieferung vonsowjetischen Verbrauchern.
Bei Lieferungen, die zur Bedienung von sowjetischen Verbrauchern dienen, sind in allen Fällen nur Fabrikabgabepreise zu berechnen.

5.) Sonderabgabe auf Branntwein, Likörerzeugnisse etc. (also auch Alkilat und Alkilat-Sekt). Als Kleinhändler im Sinne der Verordnung sind auch Gastwirte zu verstehen. Soweit von Herstellern unmittelbar an Verbraucher geliefert wird, ist der gesamte Preisunterschied zwischen dem Fabrikabgabepreis und dem Grosshandelsabgabepreis als Sonderabgabe zu entrichten, so dass dem Herstellerbetrieb in diesem Fall die Kleinhandelsspanne verbleibt.

Soweit die Hersteller an Kleinhändler oder Gastwirte direkt liefern, ist die Hälfte der Spanne zwischen Fabrikabgabepreis und dem Grosshandeslabgabepreis als Sonderabgabe zu entrichten. Die verbleibende Hälfte der Spanne ist zwischen Hersteller und Kleinhändler bezw. Gastwirt zu teilen, so dass jeder der beiden Kontrahenten 25 % der Grosshandelsspanne erhält.

In Vertretung:
gez. B i a l k

Beglaubigt:
gez. Bornstädt
Reg. Angestellte (LS)